

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I

Erste Änderung

Fachspezifische Studienordnung
für die theoretische Ausbildung von
Bibliotheksreferendarinnen und
Bibliotheksreferendaren

Fachspezifische Prüfungsordnung
für die Laufbahnprüfung von
Bibliotheksreferendarinnen und
Bibliotheksreferendaren

(AMB Nr. 84/2014, AMB 133/2014)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 15/2015

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

24. Jahrgang/23. März 2015

Erste Änderung der Fachspezifischen Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferen- darinnen und Bibliotheksreferendaren

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) und unter Berücksichtigung der einschlägigen beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin am 22. Oktober 2014 die folgende Studienordnung erlassen*:

Das Inhaltsverzeichnis hat sich wie folgt verändert:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums
- § 3 Studienziel
- § 4 Regelstudienzeit und Ausbildungsgliederung
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Laufbahnprüfung
- § 7 In-Kraft-Treten

Begriffsänderungen

Anstatt der bisherigen Bezeichnung Referendarinnen und Referendare werden diese jetzt als Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare bezeichnet.

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren während des Vorbereitungsdienstes. Sie gilt in Verbindung mit der Fachspezifischen Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) sowie den einschlägigen beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Beginn des Studiums

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde kann das Studium auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Laufbahnprüfung

Die theoretische Ausbildung endet mit dem Bestehen der fachspezifischen Laufbahnprüfung. Die Laufbahnprüfung findet im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes statt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Erste Änderung der Fachspezifischen Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 84/2014) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

* Die Universitätsleitung hat die Erste Änderung der Studienordnung am 02. März 2015 bestätigt.

Erste Änderung der Fachspezifischen Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) und unter Berücksichtigung der einschlägigen beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin am 22. Oktober 2014 die folgende Prüfungsordnung erlassen:[†]

Das Inhaltsverzeichnis hat sich wie folgt verändert:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Laufbahnprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Laufbahnprüfung
- § 7 Bewertung der Leistungen
- § 8 Entscheidung über das Prüfungsergebnis, die Prüfungsniederschrift, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 9 Wiederholung der Laufbahnprüfung
- § 10 Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage: Zeugnis über die bibliothekarische Staatsprüfung

Begriffsänderungen

Anstatt der bisherigen Bezeichnung Referendarinnen und Referendare werden diese jetzt als Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare bezeichnet.

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren während des Vorbereitungsdienstes.

Sie gilt in Verbindung mit der Fachspezifischen Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) sowie den einschlägigen

beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Zweck der Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung nach dieser Ordnung dient der Feststellung, ob die Bibliotheksreferendarin bzw. der Bibliotheksreferendar das Ziel der Ausbildung erreicht hat und für die Laufbahn im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste zur Verwendung im Bibliotheksdienst befähigt ist.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen und einem mündlichen Teil.

§ 3 Abs. 1, 2 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Überwachung der Laufbahnprüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Vor diesem Prüfungsausschuss, den die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin beruft, ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestimmen. Sie können nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihr/e oder sein/e Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden der Humboldt-Universität zu Berlin berufen; die weiteren zwei Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Bereich der Ausbildungsbibliotheken berufen. Sie müssen über eine wissenschaftliche Hochschulbildung auf dem Gebiet des Bibliothekswesens oder eine äquivalente Ausbildung verfügen.

[†] Die Universitätsleitung hat die Erste Änderung der Prüfungsordnung am 02. März 2015 bestätigt.

(6) Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben sie das Amt weiter aus, bis ein neues Mitglied oder neues stellvertretendes Mitglied berufen ist. Wiederberufungen sind zulässig. Unmittelbar nachdem das Mitglied oder stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird oder tritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Berliner Landesbeamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss.

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Wiederholung der Laufbahnprüfung

Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so richten sich die Termine der Wiederholungsprüfung nach der Entscheidung der Ausbildungsbehörde über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und den Terminmöglichkeiten der theoretischen Ausbildungseinrichtung.

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung

(1) Über die bestandene Laufbahnprüfung stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren aus. In dem Zeugnis wird auch die Bewertungsnote für die praktische Ausbildung nach dem durch die Leitung der Ausbildungsbibliothek erstellten Befähigungsbericht ausgewiesen.

(2) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss wird ohne Gebühren eine Urkunde in englischer und deutscher Sprache nach dem Muster des Anhangs 3 der ZSP-HU ausgestellt, mit der der akademische Grad "Master of Arts" mit dem fachlichen Zusatz (Library and Information Science) verliehen wird.

(3) Die Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare sind berechtigt, die folgende nachstehende Bezeichnung zu führen, sobald ihnen das Prüfungszeugnis zugegangen ist: "Bibliotheksassessorin" bzw. „Bibliotheksassessor“.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Erste Änderung der Fachspezifischen Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 84/2014) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



ZEUGNIS ÜBER DIE BIBLIOTHEKARISCHE STAATSPRÜFUNG

[FRAU/HERR KATARINA MUSTERMANN]
geboren am [00.00.2000] in [Musterstadt]

erhielt eine praktische Ausbildung an der in
und eine theoretische Ausbildung am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft
der Humboldt-Universität zu Berlin
vom bis

[Sie/Er] hat die Staatsprüfung für das zweite Einstiegsamt für den Laufbahnzweig
Bibliotheksdienst in der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste
am mit der Gesamtnote bestanden.
Der Gesamtnote liegt der Rechenwert zugrunde.

Die praktische Ausbildung wurde mit der Note bewertet.
[Frau/Herr] ist berechtigt, die folgende Berufsbezeichnung zu führen:

[„Bibliotheksassessorin“ / „Bibliotheksassessor“]

Berlin, den
[Die/Der] Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4)